



An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 02  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
Herrn Benoît Blaser  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

29.10.2020

Auflistung von Grünflächen / Einstufungen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00279 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 30.06.2020

**Aktenzeichen: 602-5.1-2020-14683-5**

Sehr geehrter Herr Blaser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 02 Isarvorstadt-Ludwigsvorstadt wurde dem Referat für  
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In seinem Antrag nimmt der Bezirksausschuss Bezug auf die Unterrichtung zum  
Stadtratsbeschluss vom Mai 2020 mit dem Thema Schutz von Grünzügen als  
Landschaftsschutzgebiete. Er bittet darum, alle Grünflächen im Stadtbezirk aufzulisten und deren  
aktuellen Status im Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete zu nennen. Zur Begründung  
wird angegeben, dass es für die Arbeit des Bezirksausschusses und für Anliegen der Bürger\*innen  
wichtig sei, die Flächen und deren Einordnung zu kennen. Die Grünflächen im Stadtbezirk 02  
seien prozentual die geringsten im Stadtgebiet und daher besonders schützenswert.

Hierzu nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Wie in der Sitzungsvorlage zum Stadtratsbeschluss „Regionale und städtische Grünzüge als  
Landschaftsschutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen“ vom 29.04.2020  
(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16663) ausgeführt wird, können unter dem Begriff „Grünzüge“  
verschiedene planerisch oder rechtlich unterschiedlich verankerte Freiraumkategorien angesehen  
werden. Im folgenden werden als „Grünzügen“ die im Regionalplan enthalten und im  
Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München nachrichtlich dargestellten regionalen

Grünzüge sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten übergeordneten Grünbeziehungen und örtlichen Grünverbindungen verstanden. Dabei wurden auch solche Grünflächen als Bestandteil eines solchen „Grünzugs“ angesehen, die nur teilweise von den genannten Darstellungen berührt sind. Eine Übersichtskarte mit diesen Darstellungen finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Weiter liegt eine Auflistung der öffentlichen Grünflächen bei. Hierfür stellte das Baureferat Daten zur Verfügung. Nicht aufgeführt wurden Flächen des Verkehrsbegleitgrüns, die letztlich ein Nebenbestandteil der Straßen sind.

In Rahmen des oben genannten Stadtratsbeschlusses hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verdeutlicht, dass für weitere Inschutznahmen als Landschaftsschutzgebiete solche Gebiete in Frage kommen, die größere, zusammenhängende Landschaftsräume darstellen.

Insgesamt ergibt sich für den Stadtbezirk 02 folgendes Bild:

- Die Aufstellung der Bodennutzungsarten in den Stadtbezirken am 31.12.2019 (<https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:7e68dd2c-9448-489a-9d59-f181319ad4b0/jt200003.pdf>) weist für den Stadtbezirk 02 einen Anteil der Erholungs-, Wald- und Wasserflächen von 20,9% aus. Der Anteil an der Gesamtfläche Münchens beträgt 21,6%. Die Ausstattung des Stadtbezirkes mit den genannten Flächen ist somit leicht unterdurchschnittlich. In der Reihenfolge bedeutet dies den 10. Rang (9 Stadtbezirke besitzen einen höheren Anteil an Erholungs-, Wald- und Wasserflächen, 15 Stadtbezirke einen geringeren Anteil). Der vergleichsweise hohe Freiflächenanteil ist vor allem der Theresienwiese zu verdanken, aber auch den Isarauen.
- Die als Bestandteil des regionalen Grünzugs dargestellten Grünflächen im Stadtbezirk 02 sind bereits seit langem vollständig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Schutzgebiet umfasst die Isarauen einschließlich der Museumsinsel und der Flächen um den Großen Stadtbach bis zur Auenstraße. Hinzu kommen das Verkehrsbegleitgrün zwischen Wittelsbacher Straße und Isar, ebenso an der Erhardtstraße sowie die Grünfläche nordöstlich der Kirche St. Maximilian.

Die untere Naturschutzbehörde bereitet derzeit eine Aktualisierung der Landschaftsschutzverordnung vor, die unter anderem auch die vorstehend genannten Bereiche umfasst. Nach Abschluss der noch ausstehenden verwaltungsinernen Abstimmungen wird unter anderem der Bezirksausschuss im Verfahren beteiligt.

- Von den an der Anlage aufgelisteten öffentlichen Grünflächen mit einer Fläche von rund 75,4 ha sind rund 25,7 ha durch Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Dies entspricht einem Anteil von 34,1% der in der Liste enthaltenen Flächen.
- Im Alten Südlichen Friedhof gelten die Ordnungsvorschriften der städtischen Friedhofssatzung und er ist durch Rechtsverordnung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Insofern genießt er einen umfassenden Schutz.

Sein östlicher Rand ist Bestandteil der übergeordneten Grünbeziehung, die sich ungefähr in Nord-Süd-Richtung vom Roecklplatz bis zum Stephansplatz entlang des Westermühlbachs erstreckt und in diesem Verlauf zahlreiche öffentliche Grünflächen erfasst.

- Die Grünflächen entlang des Westermühlbachs sind Bestandteil der übergeordneten Grünbeziehung zwischen Roecklplatz und Stephansplatz. Die amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sieht für die hier vorhandenen Biotope keinen Schutzworschlag vor. Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München bewertet die Flächen als lokal bedeutsame Lebensräume. Als zusammenhängender Landschaftsraum sind sie nicht wahrnehmbar. Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit liegen nicht vor. Die vorhandenen Grünflächen stehen größtenteils im Eigentum der Landeshauptstadt München und sie werden vom Baureferat fachgerecht gepflegt. Ihre Funktion und Bedeutung für die Erholung und als Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind nicht gefährdet. Somit liegt auch keine besondere Schutzbedürftigkeit vor. Die fachlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil sind für die Grünflächen entlang des Westermühlbachs nicht gegeben.
- Eine weitere übergeordnete Grünbeziehung besteht in Ost-West-Richtung zwischen Bavariapark und Sendlinger Tor. Sie durchquert die Theresienwiese, den Kaiser-Ludwig-Platz und den Nußbaumpark. Östlich der Theresienwiese ist die Grünbeziehung immer wieder durch dichte Bebauungen unterbrochen. Als zusammenhängendes Gebiet mit landschaftlichem Charakter sind die Flächen nicht wahrnehmbar. Der Bavariapark ist bereits als Gartendenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil gesichert. Die Theresienwiese ist aus fachlichen und praktischen Erwägungen (Nutzung) nicht als Landschaftsschutzgebiet geeignet.
- Außerdem gibt es zwei weitere übergeordnete Grünbeziehungen auf Bahnflächen. Eine davon liegt auf den Gleisanlagen westlich des Hauptbahnhofs und die andere auf dem Eisenbahn-Südring. Es handelt sich um gewidmete Bahnflächen, auf die seitens der Landeshauptstadt nicht ohne Weiteres zugegriffen werden kann. Die für eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung erforderlichen Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit liegen hier nicht vor. Gleiches gilt für die örtlichen Grünverbindungen nördlich und südlich der Gleise in der Nähe des Hauptbahnhofs. Weitere örtliche Grünverbindungen sind im Stadtbezirk 02 im Flächennutzungsplan nicht enthalten. Insofern sind in der beiliegenden Tabelle auch nur die die Kategorien „regionaler Grünzug“ und „übergeordnete Grünbeziehung“ enthalten.
- Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es auf dem Gebiet des Stadtbezirkes 02 keine Naturschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete (FFH-Gebiete) des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gibt. Das FFH-Gebiet Nr. 8034-371 Oberes Isartal beginnt an der Braunauer Eisenbahnbrücke und damit im Stadtbezirk 06. Die Landeshauptstadt München ist für Unterschutzstellungen dieser Schutzkategorien nicht selbst zuständig. Außerdem dürfte es schwierig sein, die fachlichen

Voraussetzungen zu erfüllen, um Flächen im Stadtbezirk als Naturschutz- oder FFH-Gebiet auszuweisen.

Zusammenfassend teilen wir mit, dass im Stadtbezirk 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt derzeit keine Neuausweisungen flächenhafter naturschutzrechtlicher Schutzgegenstände in den vorhandenen Grünzügen geplant sind, da die fachlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00279 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Liste „Schutzstatus von Grünflächen im Stadtbezirk 02 (ohne Verkehrsbegleitgrün)“
- Karte des Stadtbezirkes mit „Grünzügen“ und öffentlichen Grünflächen